



## Allg. Geschäftsbedingungen

Stand: November 2017

1. Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Mitseglervertrages verbindlich an. Für uns wird der Vertrag verbindlich, wenn wir Ihnen dies durch unsere Buchungsbestätigung/Rechnung schriftlich bestätigt und Ihre Anzahlung bei uns eingeht. Nichtbezahlung einer fälligen Rechnung gilt als eine Annullierung und berechtigt uns zum Rücktritt; es treten die für diesen Zeitpunkt gültigen Stornobedingungen in Kraft. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die Verpflichtung aller der in der Anmeldung aufgeführten Personen einzustehen. Anderenfalls müssen sämtliche Personen das Antragsformular unterzeichnen.
2. Nach Erhalt unserer Buchungsbestätigung wird innerhalb einer Woche eine Anzahlung in Höhe von 50% des Törnpreises fällig. Die Restzahlung ist spätestens 5 Wochen vor Beginn des Törns fällig. Die Anzahlung ist die Bestätigung zur Buchung und Teilnahme.
3. Der Preis umfasst die Nutzung des Schiffes, inklusive aller seiner Einrichtungen, den Kojenplatz und die Verantwortung des Skippers. Der Törnpreis kann nach Abschluss des Mitseglervertrages nicht mehr erhöht werden. Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
  - die gewissenhafte Reisevorbereitung.
  - die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Yacht und Skipper).
  - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.Nicht zum Leistungsangebot gehören Transfers, Flüge, Bahnfahrten usw. Sollte der Mitsegler eine Mithilfe bei der Buchung des Transfers ausdrücklich wünschen, gilt dies nur als nebensächliche Serviceleistung.
4. Ein Segeltörn ist keine Kreuzfahrt. Im Interesse des Mitseglers wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den von uns angebotenen Segeltörns auf eigene Gefahr geschieht. Es versteht sich, dass ein Segeltörn eine gute gesundheitliche Verfassung und die Fähigkeit zum Schwimmen voraussetzt. Aus seerechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen und um einen reibungslosen Ablauf des Törns zu garantieren, ist den Anweisungen des Skippers an Bord unbedingt Folge zu leisten.
5. Haftungsansprüche eines Mitseglers, die ihre Grundlage nicht in diesem Vertragsverhältnis haben sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse und Schifffahrtsbeschränkungen, die nach Vertragsabschluss in Kraft treten oder bekannt werden.
6. Der Mitsegler kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Er hat die Möglichkeit eine Ersatzperson zu stellen. Weiterhin kann der Mitsegler an einen anderen Zeitpunkt mitsegeln, in diesem Fall werden keine Umbuchungsgebühren fällig. Der Reisepreis für die Kojen und Woche bleibt derselbe, das Törnrevier kann sich verändern. Wir empfehlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Es gelten folgende Stornogebühren:
  - bis 90 Tage vor Törnbeginn 10% des Törnpreises, mindestens € 100,- (Bearbeitungsgebühr).
  - bis 60 vor Törnbeginn 50% des Törnpreises.
  - ab 59 Tage vor Törnbeginn oder bei Nichtantritt 100%.Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.
7. Ein Segeltörn ist wetterabhängig. Deshalb kann eine Gewähr für einen bestimmten Ausgangshafen, eine bestimmte Distanz oder das Erreichen eines Zieles nicht übernommen werden. Sollte die Yacht wegen eines während der vorhergehenden Reise entstandenen Schadens oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, werden dem Teilnehmer die Törngebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen nicht. Wird der Mitseglerplatz vom Veranstalter nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann der Teilnehmer frühestens nach 24 Stunden Verspätung vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter hat das Recht dem Teilnehmer zum geplanten oder späteren Zeitpunkt ein anderes, gleichwertiges Schiff anzubieten. Hierdurch gilt der Vertrag als erfüllt. Der Veranstalter kann den Vertrag kündigen:
  - fristlos, wenn Teilnehmer die Durchführung des Törns, ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stören, oder Teilnehmer trotz Abmahnung den Anordnungen des Skippers nicht folgen.
  - bis 2 Wochen vor Törnbeginn, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. (Mindestteilnehmerzahl 4 Personen)
  - bis 4 Wochen vor Törnbeginn, wenn für ihn die Durchführung des Törns nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf den jeweiligen Törn, bedeuten würde, dieses Rücktrittsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter die hinderlichen Umstände zu vertreten hat.Bei einer fristlosen Kündigung durch den Veranstalter behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Kosten für vorzeitige Rückreise gehen zu Lasten des fristlos gekündigten Teilnehmers. Bricht der Teilnehmer den Törn vorzeitig ab, ohne hierzu durch nicht zu beseitigende Mängel oder höhere Gewalt genötigt zu sein, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis.
8. Der Törnteilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Skipper zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Der Skipper kann, muss aber nicht eine Niederschrift fertigen. Die Unterschrift des Skippers unter die Niederschrift stellt keine Anerkennung von Tatsachen oder Ansprüchen dar. Unterlässt es der Teilnehmer, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
9. Segelyachten sind oft mit hochwertiger, komplizierter elektronischer Ausrüstung ausgestattet. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Geräte immer einwandfrei funktionieren, da die Yacht oftmals fern von kompetenten Wartungseinrichtungen segelt. Die Eigner verpflichten sich jedoch, die Yachten regelmäßig warten und reparieren zu lassen. Für den Fall des zwangsweisen Aufenthaltes der Yacht an einem Ort, z.B. durch Beschädigung des Schiffes oder einer wesentlichen Bordeinrichtung ist der Teilnehmer mit einer Aufenthaltsdauer von maximal 48 Stunden an einem Ort einverstanden. Ausgenommen Wetter. Danach hat er Anspruch auf Rückzahlung für die restliche Reisezeit.
10. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, bleibt davon der ansonsten wirksame Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
11. Der Mitsegler kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.